

Bundesamt für Zivilluftfahrt
3003 Bern

Bern, den 1. Oktober 2008

Teilrevision I des Luftfahrtgesetzes (LFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Teilrevision I des Luftfahrtgesetzes Stellung nehmen zu können. Als grösste Dachorganisation der Arbeitnehmerverbände möchte sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund zum Vorschlag über die Umgestaltung der Flugsicherungsgebühren (Art. 49) äussern.

Der SGB lehnt die Aufhebung des „Briefmarkenprinzips“ ab und wertet diesen Artikel als Liberalisierungsartikel. Die Flugsicherung ist eine hoheitliche Service public-Aufgabe und eine Quersubventionierung des Flugsicherungsdienstes für das An- und Abflugverfahren ist gerechtfertigt.

Bei der Flugsicherung gilt als oberster Grundsatz: safety first. Dies wird am besten gelebt, wenn ein hoheitlicher Dienstleistungserbringer diesen Service-public-Auftrag erfüllt. Die vordringliche Aufgabe ist es, die Finanzierung der Leistungen von Skyguide durch Gebühren und Bundesbeiträge sicher zu stellen. Insbesondere muss die Finanzierung der Leistungen von Skyguide für die Flugsicherung im angrenzenden Ausland gesichert werden. Eine Kostenbeteiligung der Standortkantone mit regionalen Flugplätzen lässt sich nicht rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Standortkantone der nationalen Flugplätze nicht zur Finanzierung herangezogen werden, obwohl dieses Kantone wirtschaftlich besonders vom Flugplatz profitieren. Zudem müsste auch die Quersubventionierung zwischen der Flugsicherung für Überflüge und jener für An- und Abflüge aufgehoben werden.

Eine Kategorisierung der Flugplätze und namentlich die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle führen dazu, dass Regionalflyerplätze oder die an der Finanzierung der Flugsicherung beteiligten Standortkantone den Flugsicherungsdienst ausschreiben und den billigsten Erbringer wählen können. Dass dies in dieser Richtung in der Teilrevision angedacht ist, davon zeugt auch die Plural-Formulierung „Die Erbringer von Flugsicherungsdiensten“ im besagten Artikel. Dies widerspricht der heutigen Verordnung über den Flugsicherungsdienst, die heute Skyguide ausschliesslich mit der Flugsicherung beauftragt (ausgenommen Art. 40, Abs. 4 LFG). Eine solche Liberalisierung ist aus Sicht des SGB nicht akzeptabel. Die Erfahrung zeigt, dass eine Liberalisierung mit einer

Verschlechterung der Arbeitsbedingungen des Personals und mit höheren Preisen einhergeht. Schliesslich muss auch aus Sicherheitsaspekten eine Liberalisierung der Flugsicherung abgelehnt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Zentralsekretärin